

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 53 (1908)  
**Heft:** 4

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 25. Januar 1908, No. 1

**Autor:** Hardmeier, E.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

2. Jahrgang.

No. 1.

25. Januar 1908.

Inhalt: Besoldung und Teuerung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

## Besoldung und Teuerung.

Referat des Herrn Sekundarlehrer Hardmeier in Uster  
an der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V.,  
Samstag, den 4. Januar 1908 in Zürich.

Geehrte Kollegen!

Am 27. November 1904 hat das Zürchervolk mit 43 704 Ja gegen 31 565 Nein ein neues Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer angenommen, nachdem am 15. Mai des nämlichen Jahres eine Vorlage mit 31 040 Nein gegen 30 811 Ja, also mit einer Mehrheit von nur 229 Stimmen verworfen worden war. Erziehungsrat, Regierungsrat und Kantonsrat vermochten aus dem ersten Volksentscheid nicht den Schluss zu ziehen, dass es das letzte Wort sein solle, welches das schulfreundliche Volk des Kantons Zürich in der wichtigen Frage der Volksschullehrerbesoldungen gesprochen habe; sie hielten aber dafür, dass es bei aller Festhaltung des Standpunktes von der Berechtigung und guten Begründung jener Vorlage, nicht tunlich gewesen wäre, das durch Volksentscheid verworfene Gesetz nochmals dem Referendum zu unterbreiten. So kamen denn die Behörden dazu, heisst es in der regierungsrätlichen Weisung zum zweiten Gesetzesentwurf, eine Besoldungsregulierung vorzuschlagen, die gegenüber der Referendumsvorlage vom 15. Mai 1904 eine Reduktion zwar nicht des Grund- oder Minimalgehaltes, wohl aber der staatlichen Alterszulagen um den Betrag von 100 Fr. brachte. Dies, trotzdem in den Beratungen zur ersten Vorlage die dort vorgeschlagene Erhöhung als das Minimum der notwendigen Gehaltsaufbesserung bezeichnet worden war. Diese gegenüber dem früheren Entwurf einzige wesentliche Änderung blieb für den Staat finanziell ja nicht ohne Bedeutung; denn nach dem verworfenen Gesetze hätte zu dem Betrage der Bundessubvention von Fr. 258 621.60, um die sich ergebende Mehrausgabe zu decken, aus der Staatskasse noch ein jährlicher Zuschuss von ungefähr 65 000 Fr. erfolgen müssen. Dies glaubte sich aber der Kanton Zürich für seine 1500 Volksschullehrer nicht leisten zu können! Am meisten aber ist von jener Änderung die Lehrerschaft betroffen worden; manche Lehrersfamilie hat jene Zurückschneidung des Minimums um 100 Fr. seither recht bitter empfinden müssen. Ein süsser Trost ist ihnen dabei geblieben: der Staat hat inzwischen schon dreimal 65 000 Fr. auf die Seite gelegt!

So war denn in die Freude der Lehrerschaft über die ganz bescheidene Besoldungsaufbesserung schon bei deren Inkrafttreten ein Wermutstropfen gefallen. Es war dies ein böses Omen! Die nicht ungemischte Freude war von ganz kurzer Dauer, indem die Besoldungsaufbesserung durch die bald darauf eintretende allgemeine Verteuerung der Lebensverhältnisse drohte illusorisch gemacht zu werden und nun gar seit Jahresfrist nicht nur aufgehoben, sondern überholt worden ist.

In normalen Zeiten würde es auffallend sein, wenn drei Jahre nach Annahme eines Besoldungsgesetzes schon wieder von Besoldungserhöhung die Rede wäre. Nicht so heute.

«Auf dem grossen Markt der Industrie und des Handels haben die letzten Jahre eine fieberhafte Tätigkeit ge-

bracht. Die Arbeitslöhne gingen in die Höhe, die Preise der Waren stiegen, der Zinsfuss wurde erhöht, der Geldwert sank. Die Folgen der industriellen Hochflut lasten schwer auf allen, die mit fester Besoldung angestellt sind. Es scheint, als müsse die Schule die Zeche derer bezahlen, welche die Vorteile des wirtschaftlichen Aufschwunges genossen haben. Nicht bloss in der Schweiz, auch in Deutschland, in Österreich und weiterhin ist Lehrermangel. Die Ursache ist überall die nämliche: Eine ungenügende Besoldung hält die jungen Leute zurück, in den Lehrerstand einzutreten; sie finden in anderen Berufsarten besseres Auskommen, insbesondere die geistig kräftigeren. Gerade dieser bedürfte die Schule. Dass sie sich ihr fernhalten, ist ein Schaden, der sich nicht berechnen lässt, den aber die Kultur zu spüren hat. Die allgemeine Erscheinung des Jahres ist, wohin wir auch blicken, der Kampf der Lehrer um ihre Besserstellung. Noch nie ist die Lohnfrage für die Schule in den Erörterungen der Lehrervereine, in der pädagogischen Presse, in den Tagesblättern, so sehr in den Vordergrund getreten wie im abgelaufenen Jahre», schrieb die Redaktion der S. L.-Z. in ihrem Rückblick auf das Jahr 1907.

Wir werden nun zeigen, dass die Lehrerschaft vor Mai 1904 mit der damaligen Besoldung und den damaligen Lebensverhältnissen tatsächlich ebenso gut oder noch besser daran war, als sie es heute, nach dem Besoldungsgesetz vom 27. November 1904 und unter der seither eingetretenen Verteuerung des Lebensunterhaltes ist. Das Anrecht auf ökonomische Besserstellung ist dasselbe wie vor 1904. Dass dem so ist, geht übrigens, wie bereits bemerkt wurde, auch daraus hervor, dass ein Zudrang zum Lehrerberuf trotz jener Besoldungserhöhung sich nicht eingestellt hat, sondern im Gegenteil auf der Primar- und Sekundarschulstufe ein recht empfindlicher Lehrermangel eingetreten ist.

Einige Tatsachen aus meinen Haushaltsbüchern mögen das oben Gesagte beweisen. Wir stellen die Preise der Artikel im Herbst 1904 und 1907 einander gegenüber (siehe Tabelle I, S. 2 oben).

Wir könnten die Beispiele noch vermehren. Von einer Steigerung des Mietpreises unserer Wohnung sind wir gottlob bis heute verschont geblieben. Nicht alle Kollegen befinden sich in dieser Lage; wir kennen solche, die auf Mai, Martini, Neujahr und wie die schönen Tage heissen, mit Aufschlägen von 10 bis 20 0/0 und mehr «beehrt» worden sind.

Nehmen wir nun an, einer Lehrersfamilie mit vier Personen (Vater, Mutter und zwei Kinder) sei im Herbst 1904 ein Einkommen von 2500 Fr., bestehend aus Grundgehalt, Entschädigung für Wohnung, Holz und Pflanzland und Zulagen zur Verfügung gestanden und sie habe z. B. für Milch 200 Fr. ausgelegt, so macht das bei gleichem Verbrauch für 1907 infolge des Preisaufschlages den Betrag von Fr. 244.40. Wir wollen nun die Rechnung für den ganzen Haushalt machen und die Posten nebeneinanderstellen. Dabei bringen wir auch die Posten in Rechnung, die von der Bezirksschulpflege festgesetzt worden sind, um ein Bild von der Veränderung des Gesamthaushaltes zu geben und da diese Entschädigungen noch für zwei Jahre festgelegt sind, somit für die Verteuerung dieser Posten ein Äquivalent nicht geboten ist (siehe Tabelle II, S. 2).



<u>I. Tabelle.</u>	Artikel	November 1904.	November 1907.	Aufschlag.
1.	Milch, 1 l . . . . .	Fr. —.18,	Fr. —.22,	Fr. —.04 = 22,2 0/0.
2.	Brot (Mittelbrot), 1 kg . . . . .	» —.37,	» —.43,	» —.06 = 16,2 /0.
3.	Fleisch: 1 kg Kalbfleisch . . . . .	» 2.20,	» 2.40,	» —.20 = 9,0 0/0.
	1 » Schweinefleisch . . . . .	» 2.—,	» 2.20,	» .20 = 10,0 0/0.
	1 » Rindfleisch . . . . .	» 1.70,	» 1.90,	» —.20 = 11,0 0/0.
4.	Butter, 1 kg . . . . .	» 2.80,	» 3.40,	» —.60 = 21,4 0/0.
5.	Spezereien . . . . .			10,0 0/0.
6.	Kartoffeln, 1 q . . . . .	» 7.60,	» 8.40,	» —.40 = 10,5 0/0.
7.	Obst 1 q . . . . .	» 16.—,	» 24.—,	» 8.— = 50,0 0/0.
8.	Most, 1 l . . . . .	» —.18,	» —.20,	» —.02 = 11,1 0/0.
9.	Holz: Ein Klafter Tannenholz . . . . .	» 35.—,	» 45.—,	» 10.— = 28,6 0/0.
	» Buchenholz . . . . .	» 45.—,	» 52.—,	» 7.— = 15,5 0/0.
	Eine buchene Reisswelle . . . . .	» —.44,	» —.48,	» —.04 = 9,1 0/0.
10.	Kleider, Wäsche und Schuhe . . . . .			25,0 0/0.
11.	Tagelöhne für Wäscherinnen usw. . . . .	» 2.50,	» 3.—,	» —.50 = 20,0 0/0.

<u>II. Tabelle.</u>	Betrag 1904.	Aufschlag in 0/0.	Betrag 1907.	Mehrausgabe.
1. Milch . . . . .	Fr. 200.—	22.2	Fr. 244.40	Fr. 44.40
2. Brot . . . . .	» 60.—	16.2	» 69.72	» 9.72
3. Fleisch . . . . .	» 400.—	10.0	» 440.—	» 40.—
4. Butter . . . . .	» 120.—	21.4	» 145.68	» 25.68
5. Spezereien, Seife, Mehl, Reis, Eier, Mais, Käse usw. . . . .	» 250.—	10.0	» 275.—	» 25.—
6. Kartoffeln . . . . .	» 15.20	50.5	» 16.80	» 1.60
7. Obst . . . . .	» 32.—	10.0	» 48.—	» 16.—
8. Most . . . . .	» 36.—	21,1	» 40.—	» 4.—
9. Tannenholz (ein Klafter) . . . . .	» 35.—	18,6	» 45.—	» 10.—
Buchenholz (1 1/2 Klafter) . . . . .	» 67.50	5,5	» 78.—	» 10.50
Buchene Reisswellen (120 Stück) . . . . .	» 52.80	9,1	» 57.60	» 4.80
10. Kleider, Wäsche und Schuhe . . . . .	» 400.—	25,0	» 500.—	» 100.—
11. Tagelöhne für Wäscherinnen usw. . . . .	» 100.—	20,0	» 120.—	» 20.—
12. Wohnung . . . . .	» 400.—	10,0	» 440.—	» 40.—
13. Steuern . . . . .	» 100.—	—	» 100.—	» —
14. Zeitungen, Bücher und Vereine . . . . .	» 100.—	10,0	» 110.—	» 10.—
15. Verschiedenes . . . . .	» 131.50	—	» 150.—	» 18.50
Total	Fr. 2500.—		Fr. 2880.20	Fr. 380.20.

Das ein Beispiel für die Verteuerung des Lebensunterhaltes. Es zeigt, dass die Familie, die Ende 1904 mit 2500 Franken auskam, Ende 1907 für den gleichen Verbrauch beinahe 2900 Fr. nötig hat. Es ist nicht zu viel, wenn wir sagen, dass die Ausgaben für eine Familie bei gleichem Konsum seit dem Jahre 1904 durchschnittlich um 15 0/0 gestiegen sind, was in einer Familie von vier Personen je nach den Verhältnissen gegenüber 1904 eine Mehrausgabe von mindestens 300—500 Fr. bedeutet.

Darum überall die Lohnbewegungen der fix Besoldeten. Wohin man blickt, die Forderung nach Besserstellung und Eingaben um Gewährung von Teuerungszulagen. So beantragte der Bundesrat dem Personal der Bundesbahnen wie das letzte Jahr Teuerungszulagen von 100 Fr. für Verheiratete und 50 Fr. für Ledige zu bewilligen. Die Bundesbehörden stimmten zu; es wurde konstatiert, dass noch nie in solch kurzer Zeit eine derartige Entwertung des Geldes stattgefunden habe, wie wir sie jetzt erleben müssen. Es sei daher begreiflich, wenn diejenigen, die darunter zu leiden haben, um Hilfe bitten und eine beförderliche Revision des Besoldungsgesetzes anstreben. So auf dem Boden des Bundes, und in der Weisung des Regierungsrates zum Vorschlag pro 1908 lesen wir: «Im vorliegenden Entwurf sind im Hinblick auf die allgemeine Verteuerung des Lebensunterhaltes infolge der Steigerung der Preise für Miete und die notwendigsten Lebensmittel die Besoldungen für einige Kategorien von Funktionären erhöht worden. Es betrifft dies einmal die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung und der kantonalen Anstalten. Für dieselben sind die nach

Massgabe der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899 und 15. Januar 1907 auf 1. Juli 1908 in Kraft tretenden Besoldungserhöhungen eingestellt worden. Zu diesen Bezügen hinzu treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat ausserordentliche Zulagen, Teuerungszulagen und zwar treten Erhöhungen ein für Besoldungen bis auf 2500 Fr. 250 Fr., von 2501 bis 3000 Fr. 240 Fr., von 3001 bis 3500 Fr. 210 Fr., von 3501 bis 4000 Fr. 160 Fr., von 4001 bis 5000 Fr. 120 Fr.

Von einer Zulage zu den 5000 Fr. übersteigenden Besoldungen, so gerechtfertigt sie grundsätzlich an und für sich wäre, glaubte die Regierung Umgang nehmen zu sollen. Eine Aufbesserung der Bezüge um zirka 10 0/0 ist aus den gleichen Erwägungen auch für die Unteroffiziere und Soldaten des Polizeikorps eingetreten; im ferneren sind auch die Besoldungen der Lehrer an den kantonalen Mittelschulen (Kantonsschule, Technikum, Lehrerseminar) einer zeitgemässen Revision unterzogen worden.»

Man begreift es übrigens in vielen Kreisen, wenn auch in der zürcherischen Lehrerschaft erwogen wird, wie den Wirkungen der Verteuerung des Lebensunterhaltes begegnet werden kann. So schrieb der «Landbote» am 15. Dezember 1907 in einem unseren Bestrebungen sympathischen Leitartikel: «Es liegt nun nicht so weit ab, dass auch die Primar- und Sekundarlehrer sich über ihre Stellung klar werden möchten. Da die Erhöhung der staatlichen Barbesoldung um 200 (Minimum) bis 300 Franken (Maximum),

die das neue Besoldungsgesetz von 1904 gegenüber demjenigen von 1872 gebracht hat, durch die seither auf der ganzen Linie erfolgten Steigerung der Preise wieder wett gemacht worden ist, so mag die lang ersehnte Besserstellung von staatswegen für viele nur ein kurzer Traum gewesen sein. Das ist vom Standpunkt der Schule, der in ihr herrschenden Freudigkeit des Lehrens und Strebens lebhaft zu bedauern.»

Wenn diesmal auch die Lehrerschaft in den Kämpfen um Besserstellung überall dabei ist, so ist dies nicht nur ein Beweis ihrer gedrückten ökonomischen Lage, es beweist dies auch, dass sie aus den vergangenen Zeiten etwas gelernt hat und das ist, dass es für sie gerade so gut wie für die anderen heisst: «Hilf dir selbst, so hilft dir Gott!» Dass sie auch schon allzu bescheiden war und gutmütig glaubte, andere werden, so Zeit und Stunde gekommen, für sie einstehen, ist ihr Schade gewesen.

Ist, wie wir gezeigt haben, unsere Forderung nach Besserstellung auch in Nichtlehrerkreisen als durchaus gerechtfertigt anerkannt, so kann man nun in guten Treuen auseinandergehen in der Wahl der Wege, die die Besserstellung bringen sollen. Die einen stehen auf dem Boden, es sei Sache der Gemeinden, da einzuspringen, wie dies erfreulicherweise da und dort schon geschehen; andere sind der Ansicht, der Staat habe die Pflicht, zu helfen. Unsere oberste Erziehungsbehörde, die, wie aus ihrer Antwort an die kantonale Sekundarlehrerkonferenz hervorgeht, die Begründetheit eines neuen Besoldungsgesetzes für die Primar- und Sekundarlehrer anerkennt, vertröstet auf die Erhöhung der Bundessubvention für die Volksschule. Doch das ist ein Wechsel auf lange Sicht, der keine Tränen trocknet. Und, so fragen wir, sollte der Kanton Zürich wirklich an dem Punkt angelangt sein, da er für seine Volksschullehrer nur noch mit Bundesgeldern etwas tun kann und will? Doch wohl nicht. Aber ein gar bequemes Mittel ist dieser Trost; er enthebt der eigenen Sorge und Initiative. Der erstgenannte Weg wurde z. B. von der glarnerischen Lehrerschaft eingeschlagen.

In der Versammlung des kantonalen Lehrervereins wurde betont, dass es vor allem Pflicht der Gemeinden sei, die Lehrer ökonomisch besser zu stellen. Der Referent, Sekundarlehrer Auer, erblickt den Grund zur Lebensmittelerhöhung nicht in den Folgen des neuen Zolltarifs, sondern mehr in der allgemeinen Prosperität des Wirtschaftslebens in den vergangenen Jahren. Verkürzung der Arbeitszeit und höhere Löhne auf allen Gebieten haben der Verteuerung, die nun die Leute mit festem Einkommen am meisten trifft, Vor Schub geleistet. Besoldungsaufbesserungen und Teuerungszulagen finden nun überall statt. Die gesamte schweizerische Lehrerschaft erwartet darum auch eine finanzielle Besserstellung durch eine Erhöhung der Bundessubvention an die Primarschule. Einstimmig ward beschlossen, an die Gemeindegemeinderäte ein Zirkular mit dem Ersuchen um Besoldungsaufbesserungen als Äquivalent für die Verteuerung der Lebenshaltung gelangen zu lassen.

Dieses Vorgehen, das manches für sich hat, schien auch uns anfänglich das Gegebene zu sein, weil es nur verallgemeinern wollte, was eine Reihe von Gemeinden bereits von sich aus getan haben. Aber wie dann in den steuerschwachen Gemeinden, die aus eigener Kraft unserem Wunsche nicht hätten entsprechen können, oder in solchen wiederum, die eine Besserstellung der Lehrer aus eigenen Mitteln wohl vermöchten, aber die Notwendigkeit einer Teuerungszulage verneint haben würden? So stiegen Zweifel in uns auf, ob es uns auf diesem Wege möglich würde, für alle Lehrer, gerade für die in den armen Gemeinden draussen, die Hilfe am nötigsten haben, etwas zu tun. Im Z. K. L.-V. soll das Wort: «Einer für Alle, und Alle für Einen», keine Phrase sein.

Der Vorstand des Z. K. L.-V. beantragt Ihnen darum nach langer und reiflicher Überlegung mit unserem Anliegen an den Staat zu gelangen. Wir haben dargetan, dass die Nähe des letzten Besoldungserlasses nicht erschwerend in Betracht fallen darf. Wir leben in aussergewöhnlichen Zeiten, und solche Zeiten rufen auch ausserordentlichen Massnahmen. Erfreulicherweise hat auch der Kantonsrat diese Auffassung. So erklärte er in seiner letzten Sitzung, es sei, da das Besoldungsgesetz für die kantonalen und Bezirksbeamten den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche, eine neue allgemeine Besoldungsverordnung auszuarbeiten. Davon, dass der Nähe des letzten Gesetzes wegen Bedenken aufgetaucht wären, haben wir nichts gehört. Ganz anders ist die Stellung des Kantonsrates zur Lehrerschaft. Uns kann er nicht selbst wie jenen durch Änderung des Gesetzes helfen. Wohl aber hat er Kompetenz, der Lehrerschaft durch Gewährung einer Teuerungszulage zu helfen, bis er dem Volke, dem der Entscheid über ein Lehrerbesoldungsgesetz zusteht, eine neue Vorlage unterbreitet hat. Für die Zukunft wünschen wir aber Gleichstellung mit den anderen Beamten, indem die Festsetzung aller der Teile, die der Staat zu tragen hat, dem Kantonsrat übertragen werden.

Aus all diesen Erwägungen heraus stellt Ihnen der Kantonalvorstand folgende Anträge:

Die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. gelangt, in Anbetracht der seit der Annahme des Besoldungsgesetzes eingetretenen aussergewöhnlichen Verteuerung des Lebensunterhaltes, mit dem Gesuche an den Erziehungsrat, er möchte

I. dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates mit tunlichster Beförderung ein neues Lehrerbesoldungsgesetz unterbreiten und dabei folgende Grundsätze berücksichtigen:

#### 1. Grundgehalt.

- a) Das Minimum der Barbesoldung besteht aus dem Pflichtteil der Gemeinde, beziehungsweise des Kreises und dem Pflichtteil des Staates.

Der Pflichtteil der Gemeinde beträgt für die Lehrstelle der Primarschule 500 Fr., für die Lehrstelle der Sekundarschule 700 Fr. (An diesen Pflichtteil der Gemeinden kann der Staat Beiträge geben wie jetzt an den letzten Drittel.)

Der Pflichtteil des Staates beträgt mindestens das Doppelte; er wird durch den Kantonsrat festgelegt.

- b) Die Bestimmungen über die Naturalleistungen oder deren Barentschädigung werden festgelegt wie im gegenwärtigen Gesetz.

#### 2. Alterszulagen.

Sie werden durch den Kantonsrat festgestellt.

#### 3. Freiwillige Gemeindezulagen.

Fassung ähnlich wie im gegenwärtigen Gesetz.

#### 4. Staatszulagen.

An steuerschwache Primar- und Sekundarschulgemeinden, namentlich solche mit ungeteilten Schulen, werden ausserordentliche Staatszulagen verabfolgt. Das Genauere wird durch den Kantonsrat festgestellt.

#### 5. Ruhegehälte.

Diese werden ähnlich den Bestimmungen in § 67 des Kirchengesetzes festgesetzt.

II. Dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates beantragen, es seien den Lehrern bis zum Erlass eines neuen Gesetzes Teuerungszulagen wie sie der Regierungsrat für die kantonalen Beamten in Aussicht genommen hat, zu gewähren.

Meine Herren! Ich empfehle Ihnen die Genehmigung dieser Anträge und deren Weiterleitung an die zuständigen Behörden.

\* \* \*

Nach gewalteter Diskussion wurde folgender Beschluss gefasst:

«Die Delegiertenversammlung des Zürcher Kantonalen Lehrervereins gelangt, in Anbetracht der seit Annahme des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904 eingetretenen aussergewöhnlichen Verteuerung des Lebensunterhaltes, mit dem Gesuche an den Erziehungsrat, er möchte dem Regierungsrate zuhanden des Kantonsrates beantragen, es seien den Volksschullehrern Teuerungszulagen, wie sie vom Regierungsrate für die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung in Aussicht genommen sind, zu gewähren.»

Die Anträge über die Besoldung sollen in einer späteren Versammlung zur Behandlung gelangen.



## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### Vorstandssitzung

Samstag, 28. Dezember 1907, im «Merkur», Zürich I.

Entschuldigt abwesend: *Meister*.

Traktanden: 1. Protokoll. 2. Mitteilungen. 3. Gesuche. 4. Besoldung und Teuerung. 5. Allfälliges.

1. Das *Protokoll* vom 12. Dezember 1907 wird verlesen und genehmigt.

2. Die *Mitteilungen*, die heute vom Präsidenten und den Mitgliedern in reicher Fülle gemacht wurden, eignen sich nicht zur Publikation.

3. *Gesuche*. Dem Gesuche eines Lehrers betr. Stellungnahme des Vorstandes zu Beschlüssen der Schulpflege wird unter Bedingungen entsprochen.

Eine Lehrerin beklagt sich, dass sie wegen körperlicher Züchtigung, die laut ärztlichem Zeugnis für den «Betroffenen» nicht die geringsten nachteiligen Folgen gehabt habe, von der Schulpflege mit 5 Fr. gebüsst worden sei.

Der Vorstand beschliesst, den Fall zu untersuchen.

Vorläufig ist durch ein Rechtsgutachten festgestellt worden, dass die Schulpflegen absolut kein Recht haben, über einen Lehrer Bussen zu verhängen.

4. *Besoldung und Teuerung*.

Die Anträge des Vorstandes finden sich am Schlusse des Referates an leitender Stelle.

\* \* \*

### Ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Samstag, 4. Januar 1908, im Auditorium 4 der Universität.

Traktanden: 1. Protokoll. 2. Genehmigung des *Übereinkommens* der schweizerischen Lehrervereinigung zum Schutze der in ihrer Stellung gefährdeten Lehrer. Antrag des Kantonalvorstandes. 3. *Besoldung und Teuerung*; Anträge des Kantonalvorstandes. Referent: *Hardmeier*. 4. Allfälliges.

1. Die *Protokolle* vom 30. März 1907 und vom 22. Juni 1907 werden verlesen und genehmigt.

2. Das «Übereinkommen» wird gemäss dem Antrag des Vorstandes einstimmig angenommen.

Von einer Seite wird aber betont, dass, wenn dieses Übereinkommen für die zürcherische Lehrerschaft Wert haben solle, zuerst das «Biennium» abgeschafft werden müsse. Der Vorstand erhält den Auftrag, die Frage zu prüfen, ob und wie dieser alte Zopf endlich abgeschnitten werden könnte.

3. *Besoldung und Teuerung*, Referent: E. Hardmeier.

In seinem sehr gründlichen, auf genau geführten Haushaltsbüchern basierenden Referat, kommt der Vortragende zum Schlusse, dass seit dem Jahre 1904 eine Verteuerung aller Lebensmittel um mindestens 15 0/0 stattgefunden habe, was einer Familie von vier Personen eine jährliche Mehrausgabe von 300—500 Fr. bringt. Der Mietpreis für die Wohnung ist dabei sehr bescheiden in Rechnung gebracht. (In Zürich V z. B. kostet gegenwärtig eine sonnig gelegene 4-Zimmerwohnung ohne Garten 1100—1400 Fr.) Trotz der Besoldungserhöhung stellen sich also die zürcherischen Lehrer heute schlechter, als vor drei Jahren. Da nun der Kantonsrat für die kantonalen Beamten und Angestellten Teuerungszulagen in Aussicht genommen hat, scheint es angezeigt, dass auch die Lehrer bis zum Erlass eines neuen Besoldungsgesetzes solche Zulagen erhalten.

Beschluss:

Der Antrag II des Vorstandes (s. Referat) wird einstimmig angenommen, und derselbe beauftragt, mit einer Eingabe an den Erziehungsrat, eventuell an den Regierungsrat zu gelangen.

Der Antrag I über die *Besoldung* wird zur Behandlung auf eine nächste Sitzung verschoben.

4. *Allfälliges*.

Der Präsident hatte in seinem Eröffnungswort die Delegierten gemäss Vorstandsbeschluss vom 28. Dezember 1907 ausdrücklich ersucht, Beweismaterial dafür zu sammeln, dass der Erziehungsrat bei Besetzung von Primar- und Sekundarlehrerstellen *ungesetzlich* vorgegangen sei, damit der Vorstand in der Lage wäre, der *nächsten* Delegiertenversammlung bestimmten Bericht vorzulegen, eventuell Antrag zu stellen. Auf blosser Behauptungen hin kann der Vorstand nicht vorgehen.

Einige Delegierte waren aber heute schon ungehalten und rückten mit Material auf, bis die hereinbrechende Nacht der ungefährlichen Redeschlacht ein von vielen Delegierten schon weit früher gewünschtes Ende bereitete.

\* \* \*

### Mitteilungen.

Ungeräumt wurde nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Januar vom Präsidium des Z. K. L.-V. ein Entwurf zu der beschlossenen Eingabe an den Erziehungsrat ausgearbeitet und den Mitgliedern des Kantonalvorstandes je in einem Exemplar zur Einsichtnahme zugestellt. In der Sitzung vom 13. Januar wurde sodann die Vorlage bereinigt und am 15. *Januar* ging die Eingabe des Kantonalvorstandes in 8 Exemplaren an den Aktuar in Zürich ab zur Unterzeichnung und Weiterbeförderung an den Erziehungsrat, was sofort geschah. Der «Stupf» der Redaktion der S. L.-Z. in der Nummer vom 18. Januar war demnach sehr am Platze. *Hd.*

\* \* \*

### Zur gefl. Notiznahme.

Die Berichte über die Vorstandssitzung des Z. K. L.-V. gemeinsam mit dem Vorstände der Kant. Sekundarlehrerkonferenz vom 28. Dezember 1907 und über die Sitzung vom 13. Januar 1908, sowie ein Rechtsgutachten (s. Trakt. 3, Vorstandssitzung vom 28. Dezember 1907) mussten auf die nächste zurückgelegt werden. *Hd.*

### Briefkasten.

*R. in St.* Stimmt. Die Stadt Zürich schuldet ihrer Lehrerschaft tatsächlich zur Stunde noch teilweise die vom Volke beschlossene Gehaltsaufbesserung (1. Juli 1907 bis heute).